

1651

Nur in Aussicht genommene Entscheidung des Departements
 hat der Minister Köcher am 20. Juli 1945 angesetz-
 ter Ausreise fest, billigt aber dessen Gemahlin eine Frist-
 von 15. September 1945 zu.

stragegebenen wird

20. Juli 1945.

Minister Dr. O. Köcher,
 ehemaliger Deutscher Ge-
 sandter, Ausreisefrist.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 19. Juli 1945.

Der Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei hatte schon
 in der zweiten Hälfte Mai vom Vorsteher des eidgenössischen
 Justiz- und Polizeidepartementes Weisung erhalten, im Sinne des
 Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1945 den deutschen Diplomaten
 eine Ausreisefrist von 2-3 Monaten anzusetzen. Dabei wurde aus-
 drücklich festgestellt, dass dies auch für Herrn Minister Köcher
 gelte.

Am 21. Juni eröffnete Herr Baechtold in einer persönlichen
 Besprechung Herrn Minister Köcher, dass die Ausreisefrist,
 von der er ihm schon anlässlich seines Besuches vom 14. Juni ge-
 sprochen hatte, auf 31. Juli festgelegt sei.

Mit Verfügung vom 29. Juni 1945 hat sodann die eidgenössische
 Fremdenpolizei dem ehemaligen deutschen Gesandten, Herrn
 Minister Dr. Otto Köcher, und seiner Ehefrau eine Frist auf den
 31. Juli 1945 zum Verlassen der Schweiz angesetzt. Dieser Ent-
 scheid wurde dem Genannten am 4. Juli durch das Polizeinspektori-
 rat Spiez eröffnet.

Am 12. Juli hat die eidgenössische Fremdenpolizei Herrn
 Minister Köcher geschrieben, er könne nicht damit rechnen, dass
 das Justiz- und Polizeidepartement einem von ihm allfälliger
 eingereichten Rekurs aufschiebende Wirkung zuerkennen würde; es
 müsse deshalb am 31. Juli als dem äussersten Ausreisetermin
 festgehalten werden.

Mit Expressbrief vom 16. Juli hat sich Herr Minister
 Köcher bei der eidgenössischen Fremdenpolizei in einlässlicher
 Weise gegen deren Haltung verwahrt. Er bittet, ihm die Frist
 zur Ausreise so lange zu erstrecken, bis Gewähr dafür bestehe,
 dass er mit freiem Geleit und mit einem normalen Verkehrsmittel
 nach Oberwässen gelangen und sich dort unbehelligt aufhalten
 könne.

Die eidgenössische Fremdenpolizei stellte sich auf den
 Standpunkt, dass sie nicht in der Lage sei, wiedererwägungsweise
 ihren Entscheid vom 29. Juni abzuändern und dem Begehren auf
 Fristverlängerung zu entsprechen. Sie fasste deshalb gemäss ihrer
 konstanten Praxis die Eingabe Köchers als Rekurs auf und unter-
 breitete dem Justiz- und Polizeidepartement diese zum Entscheid.

Das Departement hat die von Herrn Minister Köcher vorge-
 brachten Gründe geprüft. Es kommt zum Schluss, dass der Rekurs
 abzuweisen sei und zwar in der Form eines Briefes, gemäss vor-
 gelegtem Entwurf.

1652

Der in Aussicht genommene Entscheid des Departements hält für Minister Köcher an der auf 31. Juli 1945 angesetzten Ausreise fest, billigt aber dessen Gemahlin eine Fristerstreckung bis 15. September 1945 zu.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Der Bundesrat nimmt von dem ihm vorgelegten Entwurf zu einem Rekursentscheid des Justiz- und Polizeidepartementes, wodurch die von Herrn Minister Köcher gewünschte Fristerstreckung abgelehnt, die ihm auf 31. Juli angesetzte Ausreisefrist bestätigt und für Frau Minister Köcher eine neue Ausreisefrist auf 15. September angesetzt wird, in zustimmendem Sinne Kenntnis, unter Vorbehalt des Ergebnisses der Untersuchung des Politischen Departements über die Vereinbarkeit der Ausschaffung mit den diplomatischen Usanzen, dies für den Fall, dass Herr Minister Köcher sich weigern würde, auszureisen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (6 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

1. Folgende Personen werden mit ihren Familien aus der Schweiz ausgewiesen:

a) Graubünden:

1. Hartkopf Ernst, geb. 19.4.1914, deutscher Reichsangehöriger, Chauffeur und Schlosser, wohnhaft in Davos-Dorf bei den Eltern.
2. Jansson Johannes, geb. 10.12.1916, deutscher Reichsangehöriger, Kaufm. Angestellter, wohnhaft in Davos-Wolfgang, Deutsche Heilstätte.
3. Kirchmaier Lorenz, geb. 30.9.1903, deutscher Reichsangehöriger, Schriftsetzer, wohnhaft in Chur Dahlstrasse 8.
4. Manz Karl, geb. 13.6.1896, deutscher Reichsangehöriger, Galvaniseur, wohnhaft in Chur, Calandastr. 15.
5. Prückel Heinrich, geb. 30.10.1888, deutscher Reichsangehöriger, Malermeister, wohnhaft in Chur, Hintern Bach 12.

b) Glarus:

1. Rennoburger Willy Otto, geb. 25.10.1904, deutscher Reichsangehöriger, Musterzeichner, wohnhaft in Glarus.

c) Uri:

1. Schäfer Rudolf, geb. 24.10.1903, deutscher Reichsangehöriger, Autoexpeditor, wohnhaft in Ermen, Burgweg 10.